

Teiländerung Gestaltungsplan «Kurbauzone»

Stadt Brugg, Ortsteil Schinznach-Bad

Mitwirkungsbericht zur Teiländerung des Gestaltungsplan «Kurbauzone»

Verabschiedung Stadtrat: 16. August 2022

1 Einleitung

Die öffentliche Mitwirkung zur Teiländerung des Gestaltungsplans «Kurbauzone»

Die öffentliche Mitwirkung und zeitgleiche öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Mai bis und mit 20. Juni 2021. Die direkt betroffenen benachbarten Grundeigentümer wurden mit einem Schreiben über den Stand der Planung informiert. Die Information der breiten Öffentlichkeit erfolgte über eine Medienmittelung der lokalen Presse. Während der ganzen Mitwirkung war das Planungsdossiers auf der Webseite der Stadt Brugg aufgeschaltet und lagen bei der Abteilung Planung und Bau zur Einsichtnahme auf.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und öffentlichen Auflage wurden bei der Stadt Brugg zur Teiländerung des Gestaltungsplans «Kurbauzone» eine schriftliche Mitwirkungs-Eingabe fristgerecht eingereicht.

Auswertung der Mitwirkungs-Eingabe

Vertreter der Stadt Brugg (Stadtplanerin, Bigna Lüthy), die Bauherren (Bad Schinznach AG), der Fachplaner (Metron Raumentwicklung AG) haben die Stellungnahme und Eingaben diskutiert und Empfehlungen zuhanden des Stadtrats Brugg formuliert.

Mit dem Beschluss des Mitwirkungsberichts zur Teiländerung des Gestaltungsplans «Kurbauzone» am 16. August 2022 durch den Stadtrat Brugg ist die öffentliche Mitwirkung abgeschlossen.

Versand und Publikation des Mitwirkungsberichts

Der mitwirkenden Partei wird per Post einen Mitwirkungsbericht zugestellt.

Weiteres Vorgehen

Mit dem Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und dem vorliegenden abschliessenden Vorprüfungsbericht des Kantons wird die Teiländerung des Gestaltungsplans «Kurbauzone» mit den entsprechenden Anpassungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

2 Übersicht der Mitwirkungseingaben

Nr.	Name	Adresse	Eingang
1	Pro Velo Brugg-Windisch	Verband für die Interessen der Velofahrenden 5200 Brugg	17.06.2022

3 Behandlung der Mitwirkungseingabe

Nr.	Mitwirkungseingabe (Antrag)	Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Planerische Erwägungen (Projektteam)	Stellungnahme / Behandlung Stadtrat
1.01	<p>Ergänzung von § 2 Abs. 1 SNV</p> <p><i>«Die Haupterschliessung hat von Nordosten her über den Abzweiger der Kantonsstrasse 112 zu erfolgen. Die Verkehrsfläche zwischen Baubereich Klinik und SBB-Gleisanlage dient dem internen Betriebsverkehr sowie dem Veloverkehr. Für den Veloverkehr ist eine Erschliessung abseits der Kantonalstrasse 112 mit einer direkten Anbindung an die nationalen Radrouten Nr. 5 und 8 in Fahrtrichtung Brugg sowie an die Badstrasse in Fahrtrichtung Süden zur guten Erreichbarkeit des Bahnhofs Schinznach einzurichten.»</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung des Langsamverkehrs - Direkte Anbindung an die nationalen Velorouten Nr. 5 und 8 - Erreichbarkeit von Brugg und von der Bahnhaltestelle verbessern - Kantonsstrasse für Velofahrer (Familien, Kindern) weder geeignet noch attraktiv 	<p>Die Ergänzung von § 2 und der Wunsch nach einem Veloweg (vgl. Skizze gemäss eingegangenem Begehren von Pro Velo) ist aus folgenden Gründen keine Option:</p> <p>1) Der Bereich zwischen Klinik und SBB-Gleisanlagen kann nicht als Veloweg genutzt werden. Der Bereich wird für den betrieblichen Ablauf (Hotel) verwendet. Es bestünde ein erhebliches Konflikt- / Unfallpotenzial (Verschlechterung).</p> <p>2) Bei der Badstrasse handelt es sich um eine Privatstrasse, welche nicht für einen öffentlichen Veloweg zur Verfügung steht.</p> <p>3) Die Badstrasse weist Engstellen auf, welche aufgrund der reduzierten Fahrbahnbreiten den Begegnungsfall Velo / Bus oder Auto nicht zulassen. Es bestünde ein erhebliches Konflikt- / Unfallpotenzial.</p>	<p>Der Forderung nach einer besseren Veloverbindung von Brugg in den Ortsteil Schinznach-Bad kann nicht im Rahmen dieser Teiländerung des Gestaltungsplan „Kurbauzone“ nachgekommen werden. Die Stadt ist sich der heute nicht ganz befriedigenden Veloverbindungen zwischen Brugg und dem Ortsteil Schinznach-Bad bewusst und strebt ebenfalls eine Aufwertung der heute vorhandenen Veloverbindungen an. Die Optimierung der Veloverbindung von Brugg in den Ortsteil Schinznach-Bad ist deshalb im Agglomerationsprogramm der 4. Generation angemeldet. Für die Optimierung der heutigen Veloverbindungen wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie soll bis Ende 2022 abgeschlossen sein. Auf Basis der Machbarkeitsstudie wird der Stadtrat über das weitere Vorgehen betreffend der Veloverbindung befinden.</p>

Nr.	Mitwirkungseingabe (Antrag)	Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Planerische Erwägungen (Projektteam)	Stellungnahme / Behandlung Stadtrat
			<p>4) Der nördlich der BSAG vorgeschlagene Wegverlauf durch den Wald und über/unter die Aaretalbrücke ist aufgrund des Wildtierkorridors teilweise zurückgebaut worden und existiert nicht mehr. Der von Norden her kommende Anschluss ist in diesem Sinne schwierig umsetzbar.</p> <p>Als Alternative könnte im Rahmen der angemeldeten Massnahme des Agglomerationsprogramms der vierten Generation eine Velowegoptimierung, allenfalls entlang der Aare (westlich des Areals der Bad Schinznach AG - BSAG) geprüft werden. Von dieser Wegverbindung könnten im Bereich des Golfclubs sowie der aarReha Zufahrten zum Areal der BSAG realisiert werden.</p>	<p>Dieser Antrag aus der Mitwirkungseingabe wird aufgrund der hier aufgeführten Überlegungen abgewiesen.</p>
1.02	<p>Ergänzung von § 2 Abs. 4SNV «An gut zugänglichen Stellen sind genügend mehrheitlich gedeckte Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge anzulegen.»</p>	<p>Sicherheit und Verbreitung des Verkehrsmittels Velo fördern</p>	<p>Ergänzung von Abs. 4 könnte zugestimmt und umgesetzt werden.</p>	<p>Diesem Antrag aus der Mitwirkungseingabe wird zugestimmt</p>

Nr.	Mitwirkungseingabe (Antrag)	Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Planerische Erwägungen (Projektteam)	Stellungnahme / Behandlung Stadtrat
1.03	Ergänzung von § 4 Abs.6 SNV « <i>Klein- und Anbauten, Stützmauern, Fusswege, Velowege, Plätze, Sitzbänke sind im gesamten Perimeter des Gestaltungsplans gestattet. Vorspringende Gebäudeteile gemäss § 21 BauV (Dachvorsprünge, Vordächer, Treppen, Erker, Balkone usw.) dürfen die Baubereichsgrenzen überschreiten.</i> »	- Dem erwarteten Anstieg des Langsamverkehrs Rechnung tragen und Bedürfnisse der Besucher als auch jene des Personals berücksichtigen	Ergänzung von Abs. 6 könnte zugestimmt und umgesetzt werden.	Diesem Antrag aus der Mitwirkungseingabe wird zugestimmt.
1.04	Ergänzung von § 4 Abs.7 SNV « <i>Innerhalb des Baubereiches „Laubengang“ ist die Errichtung einer gedeckten Fuss- und Velowegverbindung zulässig. Die Gestaltung und Materialwahl hat in Abstimmung mit der Denkmalpflege zu erfolgen. Die max. Höhenkote von 349.00 m ü. M. darf dabei nicht überschritten werden.</i> »		Eine Wegverbindung in diesem Bereich und in Richtung SBB / Baubereich Klinik ist weder möglich noch zweckmässig (vgl. Ausführungen Nr. 1.01).	Dieser Antrag aus der Mitwirkungseingabe wird aufgrund der planerischen Überlegungen abgewiesen.
1.05	Beschilderung der durchgängig gestalteten Veloverbindung.		Aufgrund der Ausführungen unter Nr. 1.01 bedarf es im Moment keiner Beschilderung. Falls mittelfristig ein Velowegergänzung umgesetzt werden kann, ist diese entsprechend zu beschildern.	Dieser Antrag aus der Mitwirkungseingabe wird aufgrund der planerischen Überlegungen abgewiesen.